

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0174/2018/IV

Datum:
26.09.2018

Federführung:
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:
Dezernat IV, Bürger- und Ordnungsamt

Betreff:

**Schutz von Brutvögeln in der Agrarlandschaft –
Reduzierung der Gefährdung durch freilaufende
Hunde**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bau- und Umweltausschuss	23.10.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	08.11.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bau- und Umweltausschuss und der Gemeinderat nehmen die Informationen zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Ein Beitrag zum Schutz der vom Aussterben bedrohten Bodenbrüter kann eine Hundeanleinplicht in sensiblen Bereichen während der Brut- und Aufzuchtzeit sein, da freilaufende Hunde das Brutgeschäft stören können. Die Verwaltung wird prüfen, ob eine Hundeanleinplicht in der Polizeiverordnung auf sensible Bereiche ausgeweitet werden kann.

Begründung:

Diese Vorlage bezieht sich auf den Antrag Nummer 0034/2018/AN vom 06.06.2018 der SPD-Gemeinderatsfraktion.

Als Bodenbrüter werden Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütenden Arten sind versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Bodenbrüter bauen ihre Nester auf Feldern, Äckern, Wiesen oder Sandbänken.

Die Populationen der Bodenbrüter nehmen in Deutschland, auch in unserer Region, sehr stark ab. Ein Grund dafür ist das Fehlen geeigneter Brutflächen, wie beispielsweise extensiv gemähte Wiesen. Darüber hinaus zählen das Fehlen von Nahrung, ungünstige Witterungsverhältnisse während der Brut- und Aufzuchtzeit und das Jagen in südlichen Ländern während der Zugzeit zu den Gründen des Rückgangs.

Zu den bedrohten Arten der Bodenbrüter zählen unter anderen das Braunkehlchen, das Rebhuhn, die Grauammer und die Feldlerche. Diese Arten werden in den Roten Listen Baden-Württemberg geführt, teilweise in der Kategorie „vom Aussterben bedroht“. Die Arten gehören zu den nach Bundesnaturschutzgesetz „besonders“ beziehungsweise „streng geschützten Arten“. In den letzten 25 Jahren haben die Populationen der Bodenbrüter um mehr als 50% abgenommen. Der Trend zeigt weiter nach unten. In der Anlage findet sich eine kurze Übersicht mit Informationen zur Lebensweise und der Schutz- und Gefährdungssituation von ausgewählten Vögeln der Agrarlandschaft.

Um dem Rückgang der Bodenbrüter entgegenzuwirken, ist der Schutz jedes einzelnen Brutpaares unerlässlich. Nur so kann der drastische Abwärtstrend abgemildert und im besten Fall aufgehalten werden.

Kommen Bodenbrüter trotz der oben genannten Widrigkeiten zum Brüten, finden teilweise Störungen durch freilaufende Hunde statt. Dies kann zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Die Summe aller Gefährdungsursachen führt zu den bereits beschriebenen drastischen Populationseinbußen. Deshalb müssen alle denkbaren Maßnahmen, die zum Schutz der Bodenbrüter beitragen können, umgesetzt werden.

Um das Angebot an geeigneten Brutflächen zu erhöhen, führt die Stadt Heidelberg seit fast 30 Jahren das Biotopvernetzungsprogramm durch. Die Anlage und Pflege extensiver Wiesen ist Hauptziel der Verträge mit den Landwirten.

In Kooperation mit dem Arbeitskreis Feldflur des Naturschutzbundes (NABU) und mit der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Rhein-Neckar (OAG Rhein-Neckar) werden im Bereich Neurott zusätzlich Schutzmaßnahmen ergriffen. Auf Flächen der Biotopvernetzung wurden Bereiche abgesteckt, bei der die erste Mahd ausfällt und erst im Spätsommer – nach Ende der Brutsaison - gemäht werden darf. Im Bereich Neurott gibt es Nachweise von Grauammer und Braunkehlchen.

Neben den genannten Maßnahmen (Anlage von Brutflächen und entsprechend angepasster Pflege) ist ein weiteres Handlungsfeld, das im Zuständigkeitsbereich der Stadt Heidelberg liegt, die Minimierung von Störungen durch freilaufende Hunde während der Brut- und Aufzuchtzeit. Die Störung durch freilaufende Hunde betrifft in der freien Flur nicht nur die bodenbrütenden Vögel, sondern oftmals auch andere Feldvögel, rastende Zugvögel, Hase, Kaninchen, Igel, Rehe und sonstige Tiere.

Eine Leinenpflicht für Hunde im sensiblen Bereichen wäre deshalb eine Möglichkeit, Störungen für Bodenbrüter und andere Tierarten zu minimieren.

In Baden-Württemberg gibt es im Naturschutzgesetz keine eigene rechtliche Grundlage, um eine Leinenpflicht für Hunde per Verordnung oder Satzung zu erlassen. Anders ist dies zum Beispiel in Hessen, wo im Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz geregelt ist, dass Städte und Gemeinden per Satzung Regelungen treffen können, wie beispielsweise das Anleinen von Hunden, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Soweit konkrete Störungen für geschützte oder gar streng geschützte Tierarten drohen, kann jedoch nach dem Allgemeinen Polizeigesetz in Baden-Württemberg eine entsprechende Regelung getroffen werden. In der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten der Stadt Heidelberg vom 08. März von 2001 gibt es bereits Regelungen für Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere (§ 12). Auch eine Leinenpflicht für Hunde ist darin enthalten, beschränkt jedoch auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die genannte Verordnung soll Anfang 2019 novelliert werden. Wir werden deshalb gemeinsam mit dem Bürgeramt prüfen, ob die Leinenpflicht für Hunde auf bestimmte schützenswerte Gebiete ausgedehnt werden kann, weil dort insbesondere bodenbrütende Vögel oder andere Tiere durch freilaufende Hunde stark beeinträchtigt sind. Hierfür muss die bestehende und in großen Bereichen gute Datengrundlage für das gesamte Gemarkungsgebiet komplettiert werden.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 6	+	Biotop- und Artenschutz unterstützen, Vielfalt der Landschaft erhalten und fördern Begründung: Die durchgeführten und möglichen Maßnahmen fördern schützen Vogelarten und fördern die biologische Vielfalt.
UM 8	+	Umweltbewusstes Handeln und Eigeninitiative fördern Begründung: Die durchgeführten und möglichen Maßnahmen dienen auch dazu Bürgerinnen und Bürger für die Belange des Naturschutzes zu sensibilisieren und einen eigenen Beitrag zu leisten.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Erläuterungen zu Schutz und Gefährdung